













## Kompetenzmatrix für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in Bayern zu § 2a und § 4 Abs. 2 Nr. 1c NotSanG

Die bayerischen Notfallsanitäter versorgen Patienten in unterschiedlichsten Einsatzsituationen äußerst engagiert und auf höchstem Niveau. Gerade im Rahmen der eigenverantwortlichen Notfallversorgung nach § 2a NotSanG ist ihre heilkundliche Fachkompetenz besonders gefordert, wenn es um das Erkennen lebensbedrohlicher Zustände oder der akuten Gefahr wesentlicher Folgeschäden und der Übernahme unmittelbar erforderlicher heilkundlicher Tätigkeiten bis zum Eintreffen notärztlicher Hilfe geht.

Die Durchführenden des Rettungsdienstes und die ÄLRD sehen es als ihre Aufgabe an, die bayerischen Notfallsanitäter - unter anderem durch hochqualitative Aus- und Fortbildung - bestmöglich auf diese Herausforderungen vorzubereiten und sie im Einsatz zu unterstützen. Um sie in ihrer Entwicklung zu fördern und ihnen einen Orientierungsrahmen bei der Patientenversorgung zu geben, sind die nachfolgenden Empfehlungen entstanden.

In diesem Dokument definieren die ARGE der Durchführenden des Rettungsdienstes und die ÄLRD gemeinschaftlich das von den in Bayern tätigen Notfallsanitätern zu beherrschende Kompetenzniveau in Bezug auf eigenverantwortliche Medikamentengaben und Anwendungen heilkundlicher Maßnahmen. Unter Kompetenz wird dabei, neben handwerklichen Fähigkeiten ("Skills") und Faktenwissen, insbesondere die sicher beherrschte Entscheidungsfähigkeit darüber Behandlungsmaßnahmen im Einzelfall unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände vor dem Eintreffen notärztlicher Hilfe oder dem Beginn weiterer ärztlicher Versorgung zwingend erforderlich sind oder nicht.

Diese gemeinsame Empfehlung unterscheidet drei Kategorien von Medikamenten und Maßnahmen:

Die Kategorie 1 (grün) beschreibt das Standardniveau der Notfallsanitäter-Kompetenz gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1c NotSanG. Die reguläre Aus- und Fortbildung in Bayern wird so gestaltet, dass dieses Kompetenzniveau erreicht und erhalten wird.

Um Kompetenzen für Elemente der Kategorie 2 (gelb) zu erwerben, sind Berufserfahrung sowie Fortbildungsumfang zusätzliche. über den regulären Ausund deutlich hinausgehende Bildungsmaßnahmen erforderlich. Diese Voraussetzungen werden für die einzelnen Maßnahmen und Medikamente jeweils separat beschrieben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Kompetenzmatrix für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in Bayern zu § 2a und § 4 Abs. 2 Nr. 1c NotSanG.

Stand: 13.03.2023















Die Anwendung von Medikamenten und Maßnahmen der **Kategorie 3 (rot)** kommt für Notfallsanitäter im Rahmen der Versorgung nach § 2a NotSanG im Allgemeinen nicht in Frage, da entweder

- hierfür Therapieentscheidungen und/oder Fertigkeiten erforderlich sind, die vom Notfallsanitäter selbst bei deutlich über den regelmäßigen Umfang hinausgehender Aus- und Fortbildung - nicht erlernt und beherrscht werden können, oder
- diese keine Indikation zur Lebensrettung oder Abwendung wesentlicher Folgeschäden nach den Maßstäben des § 2a NotSanG haben.

Deren eigenverantwortliche Anwendung im Rahmen der Versorgung nach § 2a NotSanG, kann daher auch unter dem Gesichtspunkt der Garantenstellung nicht erwartet werden. Die Kategorie 3 dient insofern also auch zum Schutz der Notfallsanitäter.

Ungeachtet dieser Einordnung ist für Notfallsanitäter zudem auch die Kenntnis der Medikamente und Maßnahmen der roten Kategorie essenziell, um mit diesen im Rahmen der Assistenz bei einer notärztlichen Versorgung oder aufgrund ärztlicher Veranlassung kompetent umgehen zu können (Lernziel nach § 4 Abs. 2 Nr. 2a und b NotSanG).

**Kategorie 1 (grün):** Erforderliches Kompetenzniveau soll von jedem NotSan erreicht werden.

**Kategorie 2 (gelb):** Erforderliches Kompetenzniveau kann grundsätzlich durch zusätzliche Aus- / Fortbildung erreicht werden.

**Kategorie 3 (rot):** Der Anwendungsbereich des § 2a NotSanG ist im Allgemeinen nicht gegeben.

Bei der Patientenversorgung nach § 2a NotSanG sind das NotSanG, die Umsetzungshinweise des StMI sowie die Checklisten und die Medikamentenliste zu § 2a NotSanG der ÄLRD zu beachten.

Die Kompetenzmatrix unterliegt einer ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung auf der Basis des Fortschritts von Medizin und Wissenschaft, des Erkenntnisgewinns aus dem Qualitätsmanagement, welches durch die Durchführenden des Rettungsdienstes in enger Abstimmung mit den ÄLRD sichergestellt wird, sowie aus den Erfahrungen mit der Aus- und Fortbildung der Notfallsanitäter. Änderungen werden so rasch wie möglich mit angemessenen Übergangsfristen umgesetzt.

Kompetenzmatrix für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in Bayern zu § 2a und § 4 Abs. 2 Nr. 1c NotSanG. Stand: 13.03.2023













Kategorie 1 (grün)	Kategorie 2 (gelb)	Kategorie 3 (rot)
Adrenalin / Epinephrin	Acetylsalicylsäure	3a: nicht ausbildbar
Amiodaron	Dimetinden	Adenosin
Atropin	Furosemid	Ceftriaxon
Cafedrin / Theodrenalin	Glyceroltrinitrat sublingual	Fenoterol i.v.
Diazepam	Heparin	Haloperidol
Esketamin	Magnesiumsulfat für Torsade	Kolloidale Infusionslösung
	de Pointes	
Fentanyl <sup>1</sup>	Metamizol	Levetiracetam
Flumazenil	N-Butylscopolamin	Lorazepam
Glucose	Prednisolon	Magnesiumsulfat (sonstige
		Indikationen)
Ipratropiumbromid	Tranexamsäure	Metoprolol
Kristalloide Infusionslösung		Norepinephrin
Lidocain		Promethazin
Midazolam		Propofol
Morphin <sup>1</sup>		Reproterol
Naloxon		Rocuronium
Oxymetazolin		Tenecteplase
Oxytocin		Thiopental
Piritramid <sup>1</sup>		3b: Keine Indikation It. § 2a
Prednison		Captopril
Salbutamol		Dimenhydrinat
Sauerstoff		Ondansetron
Thiamin		Paracetamol spp.
Urapidil		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> § 2a NotSanG gibt eine eigenständige Befugnis zu heilkundlichem Handeln. Diese Befugnis bezieht sich nicht auch auf das Betäubungsmittelgesetz. Bei genauer Einhaltung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2a NotSanG wird jedoch die Gabe von Fentanyl, Morphin und Piritramid im Rahmen eines rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) als zulässig erachtet.











## Heilkundliche Maßnahmen

Kategorie 1 (grün)	Kategorie 2 (gelb)	Kategorie 3 (rot)
Applikationstechniken	CPAP-Therapie Kind	Allgemein- und
Medikamente (i.v., i.o., i.m.,		Regionalanästhesie
nasal, inhalativ)		
Beutel-Masken-Beatmung	Endotracheale Intubation	Endotracheale Intubation (Kind
(Erwachsener + Kind)	(Patient älter als 6 Jahre)	0-6 Jahre)
Direkte Laryngoskopie	NIV-Therapie	Nabelvenenkatheter
Endobronchiales Absaugen		Nasentamponade bei Epistaxis
Freimachen des		Operative Eingriffe
Tracheostomas <sup>2</sup>		
Fremdkörperentfernung mit		Perkutane transtracheale
Magillzange		Ventilation
Geburtsbegleitung <sup>3</sup>		Thoraxdrainage
Magenentlastung		Zentraler Venenkatheter
Manuelle Defibrillation		
Naso- und Oropharyngealtubus		
(Erwachsener + Kind)		
Kardioversion		
Reposition		
Supraglottische Atemwegshilfe		
(Erwachsener + Kind)		
Thoraxentlastungspunktion		
Tourniquet		
Transthorakaler Schrittmacher		
Trochanterschlinge		
(Beckenschlinge)		
Wundtamponade mit		
hämostatischen Verbandstoffen		

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Freimachen des Tracheostomas wird in der Maßnahmenauflistung berücksichtigt, obwohl es sich nicht um eine invasive Einzelmaßnahme handelt. Die hierunter subsummierten Maßnahmen sind der ÄLRD-Checkliste zum Thema zu entnehmen

Kompetenzmatrix für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in Bayern zu § 2a und § 4 Abs. 2 Nr. 1c NotSanG. Stand: 13.03.2023

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Geburtsbegleitung wird in der Kompetenzmatrix aufgelistet, obwohl sie keine invasive Einzelmaßnahme darstellt. Die Beherrschung der Geburtsbegleitung bis zum Eintreffen des Notarztes stellt für Notfallsanitäter jedoch eine wichtige Kompetenz dar. Da eine Kompetenzvermittlung in der Geburtsbegleitung im Klinikpraktikum / Kreißsaal häufig nicht möglich ist, genießt die Simulationsausbildung hierin einen hohen Stellenwert.